



Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e.V.
Frau Nadine Gasda
Hüttenweg 17
56154 Boppard

Gmund, 17.01.2019 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und
Landeflächen "Calmont", 56814 Bremm**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. vom 05.01.2019 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Calmont“ des DHV vom 09.03.2000 wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Calmont“ des DHV vom 09.03.2000 wird hinsichtlich der Eignung für Gleitschirm-Doppelsitzer geändert.
2. Ab sofort sind Starts und Landungen mit Gleitschirm-Doppelsitzer erlaubt.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 09.03.2000 bleiben unberührt bzw. werden nachfolgend für den Doppelsitzerbetrieb ergänzt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus

Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen für Gleitschirm-Doppelsitzer:

1. Sollte nach dem Start kein Höhengewinn erzielt werden, muss der Landeplatz rechtzeitig und mit ausreichender Höhe angefliegen werden. Die Witterungsbedingungen müssen das sichere Erreichen des Landeplatzes gewährleisten.
2. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in das Gelände

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Calmont“ gem. § 25 LuftVG wurde am 09.03.2000 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Bescheid vom 14.02.2008 wurde die Halterschaft auf die Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. übertragen. Mit Schreiben vom 05.01.2019 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitschirm-Doppelsitzerflüge. Die Geländeeignung wurde durch den DHV im Rahmen eines Ortstermins am 18.04.2018 festgestellt und Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb festgelegt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb